

Hausbäume für Kleinmachnow (DS-Nr. 072/23/1)

1. Zweck der Förderung

Förderzweck ist es, im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild zu mehr Großgrün in den privaten Vorgärten beizutragen und die Widerstandsfähigkeit der örtlichen sozial-ökologischen Systeme gegenüber den langfristigen Auswirkungen und Belastungen des Klimawandels (Klimaresilienz) zu erhöhen.

2. Förderempfänger:innen

Antragsberechtigt ist, wer ein Grundstück gemietet oder das Eigentum an einem Grundstück in der Gemeinde Kleinmachnow hat (Antragsteller). Das Grundstück muss im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen.

3. Voraussetzungen

- a) Der Antragsteller schlägt einen geeigneten Standort für die Baumpflanzung im Vorgarten, zwischen der straßenseitigen Grenze seines Grundstücks und der straßenseitigen Kante des aufstehenden Gebäudes (Hauptanlage) vor. Der Standortvorschlag muss sowohl oberirdisch als auch unterirdisch ausreichend Platz für den regelmäßigen Wuchs des Baumes bieten. Er darf weder zu nahe an einem Gebäude oder einem bereits vorhandenen Baum liegen, noch die nach dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) einzuhaltenen Grenzabstände unterschreiten.
Der Standortvorschlag soll gewährleisten, dass der Baum vom öffentlichen Straßenraum aus wahrnehmbar sein wird und deshalb nicht weiter als 5 bis max. 10 Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze entfernt liegen.
- b) Der Baum darf ober- oder unterirdisch verlegte Leitungen, befestigte Flächen wie Geh- und Radwege, Gebäude und andere bauliche Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Verantwortung für derartige Beeinträchtigungen (insbesondere von Leitungen) liegt vollumfänglich beim Antragsteller. Es wird deshalb empfohlen, bei der Pflanzung insbesondere im Bereich der Grundstücksgrenze geeignete Schutzmaßnahmen wie Einbau eines Wurzelschutzes zu ergreifen. Ggf. durch den Baum oder dessen Pflanzung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- c) Der Antragsteller verpflichtet sich, den mit Förderung gepflanzten Baum zu pflegen und mindestens 18 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Pflanzung, zu erhalten. Bei Ausfall des Baumes vor Ablauf dieser Frist hat ihn der Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- d) Der Antragsteller verpflichtet sich, während der ersten 10 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Pflanzung, eine regelmäßige Wässerung zu gewährleisten.

4. Fördergegenstand und Zuschusshöhe

Gefördert werden Baumpflanzungen auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplanes der Gemeinde Kleinmachnow.

Pro Jahr kann je Grundstück die Förderung von bis zu drei Baumpflanzungen beantragt werden. Die Förderung einer zweiten und dritten Baumpflanzung auf dem Grundstück kann erst erfolgen, wenn über alle anderen im laufenden Kalenderjahr gestellten Anträge auf Förderung einer ersten und zweiten Baumpflanzung entschieden worden ist und wenn noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Förderfähig ist die Pflanzung von Bäumen der Baumartenliste (siehe Anlage) mit einer Mindestqualität von Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm gemessen in 100 cm Höhe ab der natürlichen Geländeoberfläche, 3 x verschult aus Baumschulen in den Ländern Brandenburg oder Berlin (regionale Baumschulen).

Nicht förderfähig ist die Pflanzung von Bäumen, die in Bau- und Gartenmärkten erworben wurden.

Förderfähig sind außerdem die Kosten für Pflanzvorbereitung, Pflanzung und Pflanzsicherung, wenn diese durch eine Fachfirma und gemäß den *Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege* (ZTV Baumpflege, Hrsg.: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.) sowie der DIN 18916 *Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten* (Hrsg.: Deutsches Institut für Normung e. V.) erfolgen.

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt maximal 900,00 € pro Baum und Pflanzung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

5. Antragsstellung

Die Förderung ist vor Beginn des Vorhabens (Baumpflanzung) schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Das Antragsformular ist als Download auf der gemeindlichen Homepage erhältlich (www.kleinmachnow.de).

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis Eigentum am Grundstück
- bei Mieterinnen und Mietern: Vollmacht des Eigentümers
- Angebot/Kostenvoranschlag der ausführenden Fachfirma
- Skizze/Plan mit Standortvorschlag für die Baumpflanzung

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular einschließlich aller Unterlagen ist einzureichen per Post an:

Gemeinde Kleinmachnow
 Fachbereich Bauen/Wohnen
 Fachdienst Gemeindegrün
 Adolf-Grimme-Ring 10
 14532 Kleinmachnow

oder per E-Mail an:

bauamt@kleinmachnow.de

Über den Antrag entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie die Gemeindeverwaltung. Mit dem Vorhaben darf erst nach schriftlicher Mitteilung der Gemeinde (Zuwendungsbescheid) begonnen werden.

Spätestens drei Monate nach der Baumpflanzung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kostennachweis (Abschlussrechnung der Fachfirma)
- Foto der Anpflanzung (Baumstandort)

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

6. Ausschluss

Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- Die Baumpflanzung hat bereits aufgrund eines Bescheides, insbesondere eines Bescheides nach der kommunalen Gehölzschutzsatzung oder einer Baugenehmigung mit darin als Nebenbestimmungen aufgenommenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, oder aufgrund anderer Vorschriften zu erfolgen.
- Das Vorhaben wird z. B. durch Auftragsvergabe vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bereitstellung der Mittel in Kraft.

8. Anlage

- Richtlinie „Hausbäume für Kleinmachnow, Anlage Baumartenliste

Kleinmachnow, den

gez.

M. Grubert

Bürgermeister

Siegelabdruck

Richtlinie „Hausbäume für Kleinmachnow“, Anlage Baumartenliste

Aufgelistet sind übliche und klimafeste Bäume. Von dieser Liste kann in Abstimmung mit der Gemeinde abgewichen werden, sofern die Baumart dem Zweck des Projektes entspricht und üblicherweise leicht lieferbar sind.

Große Bäume (Höhe ca. 15 bis 30 m, Breite ca. 10 bis 20 m)		
	<i>Baumart</i>	<i>Botanischer Name</i>
1.	Spitzahorn	Acer platanoides
2.	Edelkastanie	Castanea sativa
3.	Walnuss	Juglans regia
4.	Zerreiche	Quercus cerris
5.	Traubeneiche	Quercus petraea
6.	Säuleneiche	Quercus robur fastigiata koster
7.	Sand-Kiefer	Pinus sylvestris
8.	Brabanter Silberlinde	Tilia tomentosa ‚Brabant‘

Mittelgroße Bäume (Höhe ca. 8 bis 20 m, Breite ca. 6 bis 12 m)		
9.	Feldahorn	Acer campestre
10.	Pyramiden-Hainbuche	Carpinus betulus fastigiata
11.	Baumhasel	Corylus colurna
12.	Blumenesche	Fraxinus ‚ornus‘ / Mecsek
13.	Kuchenbaum	Cercidiphyllum japonicum
14.	Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
15.	Mehlbeere	Sorbus aria ‚Magnifica‘
16.	Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia ‚Brouwers‘
17.	Winter-Linde	Tilia cordata ‚Greenspire‘
18.	Amerikanische Stadtlinde	Tilia cordata ‚Rancho‘
19.	Schmalkronige Stadtulme	Ulmus-Hybride ‚New Horizon‘
20.	Schmalkronige Stadtulme	Ulmus x Hollandica ‚Lobel‘
21.	Vogelkirsche	Prunus avium
22.	Fächerblattbaum	Ginkgo biloba

Kleine Bäume (Höhe ca. 5 bis 10 m, Breite ca. 3 bis 6 m)		
23.	Feldahorn	Acer campestre ‚Elsrijk‘
24.	Feldahorn	Acer campestre ‚Huibers Elegant‘
25.	Felsenbirne	Amelanchier arborea ‚Robin Hill‘
26.	Säulen-Hainbuche	Carpinus betulus ‚Lucas‘
27.	Kornelkirsche	Cornus mas
28.	Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus Carpinus betulus ‚ucas‘
29.	Pflaumenblättriger Weißdorn	Crataegus x prunifolia
30.	Wild-Apfel	Malus sylvestris
31.	Thüringische Säulen-Mehlbeere	Sorbus x thuringiaca ‚Fastigiata‘
32.	Winterkirsche	Prunus subhirtella
33.	Wild-Birne	Pyrus pyrausta